

Veröffentlichung
1. Nachtragshaushaltsatzung des Stadt Sternberg
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt								
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.545.900	8.260.000	17.400	5.700	22.000	17.800	8.541.300	8.247.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	8.628.400	9.084.700	161.900	73.500	45.500	134.000	8.744.800	9.024.200
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-82.500	-824.700	-144.500	-67.800	-23.500	-116.200	-203.500	-776.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-82.500	-824.700	-144.500	-67.800	-23.500	-116.200	-203.500	-776.300
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	82.500	816.100	121.000	0	0	39.800	203.500	776.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	-8.600	-23.500	-67.800	-23.500	-76.400	0	0
2. im Finanzhaushalt								
a) die ordentlichen Einzahlungen	8.074.600	7.804.100	17.200	5.200	5.000	0	8.086.800	7.809.300
die ordentlichen Auszahlungen	7.779.600	8.282.600	159.300	68.600	25.800	110.100	7.913.100	8.241.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	295.000	-478.500	-142.100	-63.400	-20.800	-110.100	173.700	-431.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0

	gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	460.500	327.500	4.800	0	70.700	0	394.600	327.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	369.200	122.300	193.700	71.300	284.500	0	278.400	193.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	91.300	205.200	-188.900	-71.300	-213.800	0	116.200	133.900
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	260.900	-420.000	-331.000	-134.700	-234.600	-110.100	164.500	-444.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt(unverändert)
von bisher 500.000 EUR in 2017 auf 500.000 EUR
500.000 EUR in 2018 auf 500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt(unverändert):

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	von bisher 316 v. H. auf 316 v.H.	von bisher 316 v. H. auf 316 v.H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher 380 v. H. auf 380 v.H.	von bisher 380 v. H. auf 380 v.H
2. Gewerbesteuer auf	von bisher 350 v. H. auf 350 v.H.	von bisher 350 v. H. auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 67,565 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (2017) und 67,5650 VzÄ (2018) und nunmehr 67,5650 VzÄ (2017) und 66,5650 VzÄ (2018).

§ 7 Eigenkapital

	bisher	nunmehr
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2015) betrug	10.460.116 EUR	10.460.116 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2016) beträgt	11.820.543 EUR	12.015.251 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2017	12.099.043 EUR	12.172.751 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	11.601.843 EUR	11.723.951 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 200.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung bebaute Grundstücke

- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke(einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0004 die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens(ohne Beleuchtung)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0006 die Aufwendungen EDV
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0008 die Wohnungswirtschaft
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen Stadtsanierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 4010 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

8.3.6 Die Planansätze im Produkt 11404.5238 und 11404.0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

11104.5238,0112; 11401.0822,5238,0112;11405.5238,0112; 12210.5238,0112; 57500.5238,0112; 20100. 5238,0112; 11601.5238,0112; 12201. 5238,0112; 12204. 5238,0112; 12209.5238,0112; 12300.5238,0112;35100.5238,0112; 55300.5238,0112; 52100.5238,0112;

8.3.7 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer.

§ 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt(unverändert):

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.746.000 EUR	1.763.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.693.000 EUR	1.715.000 EUR
der Jahresgewinn	53.000 EUR	48.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	122.000 EUR	103.000 EUR
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-296.000 EUR	-316.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-68.000 EUR	-60.100 EUR
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-242.000 EUR	-273.000 EUR
3.		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0	0
- davon Umschuldungen	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	12 EUR	10 EUR
EUR		

festgesetzt.

4. Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus
5. Der Stand des Eigenkapitals
- | | | |
|---|---------------|---------------|
| - betrug zum 31.12. des Vorvorjahres | 8.073.000 EUR | 8.379.000 EUR |
| -beträgt zum 31.12 des Vorjahres | 8.379.000 EUR | 8.432.000 EUR |
| -beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich | 8.342.000 EUR | 8.480.000 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.12.2017 erteilt.

Sternberg , den 10.12. 2017

Taubenheim
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 05.01.2018, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.